

§ 4

Die Abschlußbilanz des VEB Kraftwerk Trattendorf ist durch den VEB Energieversorgung Cottbus bis zum 31. Juli 1957 aufzustellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1957

Der Minister für Kohle und Energie
G o s c h ü t z

**Anordnung
über die Zusammenlegung von zwei Betrieben
der chemischen Industrie.**

Vom 29. Juni 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Sauerstoffwerk Babelsberg und der VEB Sauerstoffwerk Brandenburg sind mit Wirkung vom 1. Juli 1957 zusammenzulegen.

§ 2

(1) Der VEB Sauerstoffwerk Babelsberg ist zum 30. Juni 1957 als juristische Person aufzulösen.

(2) Die bisher von dem nach Abs. 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen ab 1. Juli 1957 in die Rechtsträgerschaft des VEB Sauerstoffwerk Brandenburg über, der auch in bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist.

§ 3

Der VEB Sauerstoffwerk Brandenburg hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes zum 30. Juni 1957 aufzustellen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1957

Der Minister für Chemische Industrie
I. V.: A d l e r
Staatssekretär

**Anordnung
über das Statut der Bezirkstierkliniken.**

Vom 9. Juli 1957

§ 1

Das Statut der Bezirkstierkliniken (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: W i l k e
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Bezirkstierkliniken

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Bezirkstierkliniken sind juristische Personen. Sie sind den Räten der Bezirke unterstellt. Ihre unmittelbare Anleitung und Kontrolle erfolgt durch die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft — Bezirkstierärzte —.

(2) Die Finanzierung der Bezirkstierkliniken erfolgt im Haushalt der Räte der Bezirke. Die erforderlichen Mittel werden bei den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, geplant.

(3) Die Bezirkstierkliniken führen die Bezeichnung „Bezirkstierklinik“ unter Hinzufügung des Ortes, in dem sie ihren Sitz haben.

§ 2

Aufgaben

Die Bezirkstierkliniken haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stationäre und poliklinische Behandlung von Groß- und Kleintieren auf dem Gebiet der chirurgischen, geburtshilflich-gynäkologischen und inneren Krankheiten,
2. Organisation der Aus- und Fortbildung von Tierärzten und veterinärmedizinischem Hilfspersonal,
3. Ausübung einer beratenden Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben im Einvernehmen mit dem Bezirkstierarzt.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der Bezirkstierkliniken erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten.

(2) Jede Bezirkstierklinik wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen seines Betriebes. Er haftet für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die Aufgaben des Betriebes und an die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft — Bezirkstierarzt —, gebunden.

(3) Bei Abwesenheit des Direktors wird die Bezirkstierklinik von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet

(4) Die Direktoren und stellvertretenden Direktoren von Bezirkstierkliniken müssen approbierte Tierärzte sein.

(5) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften der Bezirkstierklinik entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihr durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.